

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Anzeiger, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortliche
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 50.

Sonnabend, 29. Februar 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Insekt. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebogenes bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.
Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Musterung der im Aushebungsbegirke Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und auskömmlichen Militärpflichtigen findet wie folgt statt:

Tag.	Musterungs-ort.	Beginn.	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften.
Montag, den 9. März.	Riesa, Gasthof „zum Wettiner Hof“.	Vorm. 1/9 Uhr.	die Mannschaften aus Oberßen, Böhlen-Jahnishausen, Forberge, Glaubitz-Sageritz-Langenberg, Gostewitz und Gröbba;
Dienstag, den 10. März.	„	„	die Mannschaften aus Gröbitz, Rauwalde, Gröbba, Kleinredwitz, Robeln, Bessa, Deutewitz, Nichtensee-Haibehäuser, Markt-Redwitz, Mehlthauer, Mergendorf, Mergdorf, Moritz, Nidritz, Niesitz und Nünchritz;
Mittwoch, den 11. März.	„	„	die Mannschaften aus Reppitz, Schweinfurth, Tiefenau, Oberreuzen, Oelitz, Pahren, Pausitz, Pochra, Popitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Röderau, Spansberg, Streumen, Welba, Wülknitz, Zethain und Zschalten;
Donnerstag, den 12. März.	„	„	die Mannschaften der Jahrgänge 1887, 1886 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Freitag, den 13. März.	„	„	die Mannschaften des Jahrganges 1888 aus der Stadt Riesa;
Sonnabend, den 14. März.	Radeburg, „Ratskeller“.	Vorm. 9 Uhr.	die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bärwalde, Beiersdorf, Berbsdorf, Boden, Gunnersdorf, Gunterswalde, Dobra-Jshorna, Ermendorf, Freiteilsdorf, Großdittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Böhschen, Marschan, Marsdorf, Redingen, Raunhof, Neuer Anbau, Niederberzbach, Niederöbber und Ober- und Mittel-Ebersbach;
Montag, den 16. März.	„	„	die Mannschaften aus Oberöbber, Sada, Steinbach, Stölschen, Tauscha, Volkersdorf, Weizande und Witzschitz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Dienstag, den 17. März.	Großenhain, „Gesellschaftshaus“.	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Adelsdorf, Alt-leis, Baselitz, Bahlitz, Bauda, Dieberach, Blattersleben, Blochwitz, Böbla b. G., Böbla b. D., Brochwitz, Bröbnitz, Colm-nitz, Dallwitz, Diesbar, Döschitz, Folsbern-Paulsmühle, Frauenhain-Lautendorf, Gdvernitz, Geßlitz, Göhra, Görsitz, Goltzsch, Großraschütz, Hohndorf, Kalkreuth, Klein-raschütz, Kleinthiemitz und Ameßlen;
Donnerstag, den 19. März.	„	„	die Mannschaften aus Roselitz, Rottewitz, Krauschütz, Krausnitz, Lampertswalde, Gaudach, Beckwitz, Lenz-Döbbritzchen, Diega, Ding, Medessen, Merzschwitz, Mählbach, Mühlitz, Rasseböhla, Rauleis, Raundörschen, Raundorf b. G., Raundorf b. D., Neusehitz-Niegerode, Oelsnitz, Peritz, Ponikau, Porzschütz, Priestewitz u. Pulsen;
Freitag, den 20. März.	„	„	die Mannschaften aus Quersa, Raben, Reinersdorf, Roda, Rostitz, Schönborn, Schönsfeld, Seußlitz, Stätschen, Staffa, Staup, Stauba, Strauch, Strießen-Roschwitz, Thienendorf-Dammhain, Treugeböhla, Uebigau, Walda, Wantewitz-Piskowitz-Wästauba Weßitz a. R., Weßitz b. St., Weßnitz und Wilbenhain;
Sonnabend, den 21. März.	„	„	die Mannschaften aus Zabelitz-Stroga, Zottewitz, Zschautz und Zschieschen, sowie die Mannschaften der Jahrgänge 1887, 1886 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Montag, den 23. März.	„	„	die Mannschaften des Jahrganges 1888 aus der Stadt Großenhain;
Dienstag, den 24. März.	„	„	Lösungstermin.

1. Die sämtlichen, hiernach zur Bestellung verbundenen Militärpflichtigen, welche sich im Aushebungsbegirke Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nächstem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 26,7 der Wehrordnung zu erwartenden Strafen und Nachteile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Lösungstermine Jedem überlassen ist.

2. Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Vollzugsbehörde beglaubigtes ärztliches Attest anher einzubringen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Gemütskrante, Blödsinnige, Krüppel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Bestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Gerichts-arzt usw.) beizubringen. Die Abführung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Diejenigen Handwerker, welche auf den Kaiserlichen Werften ausgebildet und mit der Einrichtung der Kriegsschiffe vertraut sind, haben dies im Musterungstermine zu melden.

5. Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63,8 der Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genessen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch während ihres Reserveverhältnisses Befreiung von den jährlichen Übungen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bzw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine beizubringen.

6. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehrordnung sind Militärpflichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselbe durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitlich beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits- bez. Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, haben in den Reklamationsterminen und zwar in Riesa am 18. März } vorm. 1/11 Uhr
in Radeburg am 16. März }
in Großenhain am 23. März vorm. 10 Uhr

zu erscheinen. Ist dies unzulässig, so ist ein von einem beamteten Arzte ausgestellt Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Reklamationsstermine einzubringen. (§ 33,5 Abs. 2 Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden. Jedoch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch vor dem Aushebungsgeschäfte anzubringen, um Erörterungen zu ermöglichen.

Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission auf derartige Anträge werden je am 3. Tage nach den vorgezeichneten Reklamationsterminen mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Reklame gegen die im vorstehenden Absätze gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Beachtlichkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommission für bekannt gemacht angesehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis nachmittags 5 Uhr bei der Ersatz-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

7. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufhältlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine vorzuladen, sowie der Musterung bez. was die Städte anlangt, durch Beauftragte, beizuwohnen.

Ueber Zugang und Abgang Gestellungspflichtiger ist sofort Anzeige anher zu erstatten. Die Rekrutierungsstammrollen sind zum Musterungstermine mitzubringen.

8. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Robilmachung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtete Gesuche bei dem Ortsvorstand ihres Wohnorts und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu prüfen und darüber eine alsbald anher einzureichende Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Ueber diese Gesuche wird die Königl. verordnete Ersatz-Kommission Dienstag, den 24. März dieses Jahres, vormittags 9 Uhr Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bzw. zu etwaiger Auskunft.